

Herrn
Hans Ziervogl

Per E-Mail

Geschäftszahl: 2022-0.876.611

Wien, 7. Dezember 2022

Anrechnung der Gefahrgutlenker-Ausbildung und des Befähigungsnachweises gemäß § 6 Abs. 1 der Tiertransport-Ausbildungsverordnung auf die Wei- terbildung von Berufskraftfahrern

Sehr geehrter Herr Ziervogl!

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie nimmt zu Ihrer Anfrage vom 2. Dezember 2022 in obiger Angelegenheit wie folgt Stellung:

Gemäß Anhang I Abschnitt 4 zweiter Unterabs. erster und zweiter Satz der Richtlinie 2003/59/EG über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr (i.d.Folge „die Richtlinie“) können die Mitgliedstaaten in Erwägung ziehen, nach anderen Unionsrechtsvorschriften vorgeschriebene abgeschlossene spezielle Weiterbildungsmaßnahmen als höchstens eine der vorgeschriebenen Zeiteinheiten von **sieben Stunden** anzurechnen. Dazu zählen u. a. die Ausbildung gemäß der Richtlinie 2008/68/EG über die **Beförderung gefährlicher Güter**, die **Schulung für den Transport von Tieren** gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 sowie die Schulung zur Sensibilisierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 181/2011.

§ 12 Abs. 1 erster Satz Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer (GWB) normiert, dass durch die Weiterbildung in Anlage 1 für die jeweilige Führerscheinklasse bestimmte Sachgebiete zu vertiefen und zu wiederholen sind, wobei jedenfalls **besondere Betonung** auf die Verkehrssicherheit (Sachgebiete 1.b, 1.d, 1.e, 1.f, 1.g, 1.h und 2.a), die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Sachgebiete 3a, 3c, und 3d) und die Reduzierung der Umweltauswirkungen des Fahrens (Sachgebiete 1.a und 1.c) zu legen ist.

§ 12 Abs. 7 GWB normiert, dass die **absolvierte Gefahrgutlenker-Ausbildung** gemäß 8.2 ADR eine Ausbildungseinheit für die Weiterbildung im Ausmaß von **sieben Stunden** ersetzt.

Gemäß § 12 Abs. 8 GWB ersetzt der **Befähigungsnachweis gemäß § 6 Abs. 1 der Tiertransport-Ausbildungsverordnung**, BGBl. II Nr. 92/2008, in der jeweils geltenden Fassung, eine Ausbildungseinheit für die Weiterbildung im Ausmaß von **sieben Stunden**.

§ 14 Abs. 1 GWB normiert, dass die Führerscheinbehörde zur entsprechenden Führerscheinklasse als Fahrerqualifizierungsnachweis im österreichischen Führerschein den Unionscode „95“ einzutragen hat, wenn

1. eine Bescheinigung gemäß § 8 Abs. 2 (Anm.: Bescheinigung Grundqualifikation) vorgelegt wird oder
2. **Bescheinigungen gemäß § 12 Abs. 5** vorgelegt werden, mit denen Ausbildungseinheiten über eine Weiterbildung von insgesamt 35 Stunden innerhalb der letzten fünf Jahre nachgewiesen werden oder
3. eine **Bescheinigung gemäß § 12 Abs. 6, 7 oder 8 vorgelegt wird**.

In Umsetzung der Richtlinie wurden die drei Schwerpunkte der Weiterbildung („Verkehrssicherheit“, „Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz“ und „Reduzierung der Umweltauswirkungen des Fahrens“) in § 12 Abs. 1 GWB festgehalten und zwecks Klarstellung die in Frage kommenden Sachgebiete demonstrativ in Klammer angeführt.

Eine Weiterbildung muss **mindestens ein Sachgebiet aus jedem Schwerpunkt** umfassen, wobei, wie von Ihnen angemerkt, keine zeitliche Mindeststundenanzahl mehr vorgegeben wird. Der Mindestzeitumfang pro Sachgebiet beträgt jedenfalls eine Stunde.

Durch diese Flexibilisierung der Weiterbildung kann in Entsprechung der Richtlinie so weit wie möglich auf den konkreten Weiterbildungsbedarf des Lenkers bzw. des Unternehmens eingegangen werden.

Wie in Anhang I Abschnitt 4 zweiter Unterabs. erster und zweiter Satz der Richtlinie vorgegeben, kann gemäß § 12 Abs. 7 und 8 GWB die absolvierte Gefahrgutlenker-Ausbildung bzw. der Befähigungsnachweis gemäß § 6 Abs. 1 der Tiertransport-Ausbildungsverordnung immer nur **eine Weiterbildung im Ausmaß von sieben Stunden** ersetzen. Eine Anrechnung auf bestimmte Sachgebiete gemäß Anlage 1 der GWB erfolgt nicht.

Damit einem Berufskraftfahrer ein Fahrerqualifizierungsnachweis gemäß § 14 Abs. 1 GWB (Eintragung des Unionscode „95“ in den österreichischen Führerschein) auf Basis einer Weiterbildung ausgestellt werden kann, muss er **gemäß Z 2 Bescheinigungen über die Weiterbildung** im Ausmaß von 35 Stunden vorlegen; im Fall der Vorlage einer **Bescheinigung gemäß Z 3** reduziert sich das Ausmaß der Weiterbildungsbescheinigung/en gemäß Z 2 um sieben Stunden, wobei diese – wie oben angemerkt – mindestens ein Sachgebiet aus jedem Schwerpunkt gemäß § 12 Abs. 1 GWB im Ausmaß von mindestens einer Stunde umfassen muss/müssen.

Für die Bundesministerin:
Mag. Christian Kainzmeier

	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Datum	2022-12-07T10:06:09+01:00
	Seriennummer	1871969199
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/